

/ Dr. Michèle John und Juliane Willert

Kurzgutachten hinsichtlich Transparenzverpflichtungen zu den geplanten Änderungen im § 13 Abs. 1 Energieeffizienzgesetz

April 2026



Bild: Kathryn Conrad & Rose Willis via betterimagesofai.org / CC-BY 4.0



**Umweltinstitut
München e.V.**



ALGORITHM
WATCH

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *¹
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp
Dr. Ammar Bustami
Juliane Willert LL.M. (Berkeley)
Simon Simanovski

Dr. Ulrich Wollenteit ¹ (Of Counsel)

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Kurzgutachten **zu den geplanten Änderungen im § 13 Abs. 1 EnEfG** **hinsichtlich der Transparenzverpflichtungen** **im Auftrag der AlgorithmWatch gGmbH und** **des Umweltinstitut München e.V.**

vorgelegt von Rechtsanwältinnen
Dr. Michéle John und Juliane Willert, LL.M. (Berkeley)

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

16.04.2026
00115/26 /J /jw/jw
Mitarbeiterin: Anna Loren Stuhr
Durchwahl: 040-278494-38
E-Mail: stuhr@rae-guenther.de

A. Einführung und Zusammenfassung

Die Unterzeichnerinnen kommen zu dem Ergebnis, dass Energie- und Wasserverbrauchsdaten sowie entsprechende Effizienzkennzahlen von Rechenzentren in der Regel keine schützenswerten Geschäftsgeheimnisse darstellen und daher grundsätzlich der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Hieran ändert auch eine geplante Wortlautänderung des § 13 EnEfG nichts, die in Zukunft Ausnahmen für Geschäftsgeheimnisse formuliert. Ausgangspunkt hierfür ist die Argumentation von Rechenzentrumsbetreibern, wonach Energiekennzahlen Rückschlüsse auf Auslastung und Sicherheitsaspekte zulassen könnten.

Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass auch nach Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung noch eine weitgehende Veröffentlichungspflicht naheliegt, weil der Wortlaut system- und sinnwidrig zu weit gefasst ist. Es wird im weiteren Gesetzgebungsprozess eine präzisere Fassung des Wortlauts empfohlen, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Die rechtliche Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichungspflichten im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – jetzt und nach der geplanten Änderung - auf europäischem Recht beruhen und primär Transparenz, Klimaschutz und bessere energiepolitische Entscheidungen fördern sollen. Zwar kann der Schutz von Geschäftsgeheimnissen eine Ausnahme rechtfertigen, doch ist diese nach Sinn und Zweck der Norm sowie nach europarechtlichen Vorgaben sehr eng auszulegen. Insbesondere ist stets eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen und dem öffentlichen Interesse an Transparenz erforderlich.

Dabei zeigt sich, dass die meisten Energie- und Effizienzkennzahlen keine sensiblen Informationen darstellen, da sie nur begrenzt Rückschlüsse auf betriebliche Abläufe zulassen und gleichzeitig eine hohe Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz haben. Nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa, aber keinesfalls immer, bei konkreten Angaben zur Datenmenge – kann ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bestehen.

B. Rechtliche Stellungnahme

Im Folgenden leiten wir her, warum auch bei einer Gesetzesänderung des § 13 EnEfG und einer Ausweitung des Geschäftsgeheimnisschutzes in fast allen Fällen trotzdem eine Veröffentlichungspflicht bestünde. Hierzu betrachten wir zunächst die europarechtlichen Grundlagen der Norm, führen eine umfassende Normauslegung durch, wägen die widerstreitenden Interessen exemplarisch ab und formulieren sodann eine Einschätzung, bei welchen zu veröffentlichenden Daten überhaupt ein Geheimhaltungsinteresse bestehen kann. Am Ende der Stellungnahme erfolgt eine Betrachtung der weiteren Handlungsmöglichkeiten auf nationalstaatlicher Ebene sowie ein Normvorschlag für den weiteren Gesetzgebungsprozess.

I. Wie ist die geplante Regelung im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht von Geschäftsgeheimnissen zu verstehen?

1. Hintergrund

Im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sind Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten für Energie(effizienz)daten für Unternehmen mit großem Energieumsatz, explizit auch Rechenzentren, geregelt. Die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten greifen nach § 13 Abs. 1 EnEfG für alle adressierten Unternehmen und für alle in Anlage 3 aufgeführten anzugebenden Informationen. Daneben bestehen separate Pflichten für die Mitteilung und Veröffentlichung von Abwärmekennzahlen zur besseren Nutzung von Abwärme in § 17 EnEfG.¹

In § 13 EnEfG soll nun ein zusätzlicher Vorbehalt für Geschäftsgeheimnisse eingeführt werden, bei denen von der Veröffentlichung abgesehen werden kann:

(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. Von der

¹ BeckOGK/Nebel, 15.1.2025, EnEfG § 13 Rn. 11.

Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, die dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.²

Die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten im EnEfG beruhen auf der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (RICHTLINIE (EU) 2023/179, im Folgenden EED), die ebenfalls die Übermittlung von Energiekennzahlen an Registerstellen sowie Veröffentlichungspflichten in Art. 12 Abs. 1 vorsieht. Entsprechend orientieren sich die zu veröffentlichenden Kennzahlen in Anhang 3 am Anhang VII der EED.

Diese Pflichten dienen auf europäischer Ebene der Planung und Auslegung von Effizienzmaßnahmen sowie Planungsschritten in der Nutzung von Abwärme.³ Außerdem sollen sie bei Betreibern Sensibilität für Energieeffizienz schaffen und gleichzeitig Vertrauen in schon umgesetzte Effizienzmaßnahmen und -gesetze unterstützen sowie die weitere transparente und faktengestützte Planung und Entscheidungsfindung fördern.⁴ Zusätzlich verfolgt die EED einen allgemeinen Transparenzgedanken und die Bereitstellung umfassender Verbraucherinformationen.⁵

Der deutsche Gesetzgeber wollte mit dem EnEfG seiner Umsetzungspflicht von EU-Recht nachkommen (Umsetzung EED). Daneben ergibt sich direkt aus der Zielsetzung des EnEfG, dass es in erster Linie Energieeffizienz fördern will. Die Veröffentlichungspflichten tragen diesem Ziel Rechnung, indem bessere Informations- und Entscheidungsgrundlagen für energiepolitische Maßnahmen vorliegen.⁶ Gleichzeitig ermächtigen die Informationen die Öffentlichkeit, Fort- oder Rückschritte bei Energieverbrauchs- und -effizienzkennzahlen nachzuvollziehen. Hieraus ergeben sich öffentliche Rechenschafts- und Kontrollmechanismen für Politik und Rechenzentrumsbetreiber, ausübbar durch Öffentlichkeit, NGOs, Private und Politik. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Veröffentlichungspflicht nach § 13 EnEfG und das Effizienzregister nach § 14 EnEfG auch dem Wettbewerb dienen, damit Kunden z.B. den effizientesten Anbieter ermitteln können.⁷ Das funktioniert nur, wenn die Veröffentlichungspflicht umfassend ist und der Wettbewerb hinreichend abgebildet wird sowie die Pflicht auch für Betreiber besteht, für die die Effizienzkennzahlen keine positive Außenwirkung haben.

Insgesamt entstammen die Pflichten des EnEfG wie auch weitere Informations- und Transparenzpflichten, z.B. aus dem Umweltinformationsgesetz, in erster Linie der Aarhus-Konvention. Damit dienen die Informationspflichten auch der völkerrechtlichen Verpflichtung, der sich Deutschland in der Aarhus-Konvention unterworfen hat. Die Konvention stärkt durch Informationspflichten und einen erweiterten Zugang zum Gerichtssystem den

² Unterstrichen ist der neu einzufügende Teil; hier ist im Folgenden immer der Gesetzesentwurf gemeint, der aktuell zum Veröffentlichungsdatum vorliegt, also der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. April 2026. Die rechtliche Einschätzung kann sich mit zukünftigen Entwürfen oder dem schlussendlichen Gesetz noch ändern.

³ Erwägungsgrund (EG) 86.

⁴ EG (87).

⁵ Vgl. EG (90), (91).

⁶ Vgl. Referentenentwurf, S. 71, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-eneffg.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁷ BeckOGK/Nebel, 15.1.2025, EnEfG § 14 Rn. 5; BR-Drs. 169/23, 59; https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-eneffg.pdf?__blob=publicationFile&v=6 Referentenentwurf S. 71.

Umweltschutz und die Partizipation der Bevölkerung. Entsprechend ist § 13 EnEfG auch vor diesem Hintergrund zu lesen.

2. Ausgestaltung von Informationspflichten

Die nach § 13 EnEfG übermittelten Informationen sollen in Deutschland im Effizienzregister (§ 14 EnEfG) sowie auf einer europäischen Plattform kategorisiert und in verschiedenen Zusammenfassungen veröffentlicht werden.

Daneben ist in Deutschland die Veröffentlichung der Daten auf der eigenen Unternehmenswebsite nach § 13 EnEfG vorgesehen.⁸ Dies ist die in der Literatur präferierte Möglichkeit der Veröffentlichung. Die in der Politik diskutierte Veröffentlichung durch das Effizienzregister für Rechenzentren nach § 14 EnEfG ist technisch noch nicht umgesetzt.⁹ Die Form ist im Gesetz nicht fest vorgeschrieben. Nur die Veröffentlichung auf der Website kann auch den Sinn der Regelung erfüllen, weil sie niedrigschwellig zugänglich und tatsächlich öffentlich ist, anders als z.B. ein versteckter Aushang am Rande eines Rechenzentrums.

Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind derzeit in § 18 EnEfG nur für bereits klimaneutral operierende Unternehmen möglich, u.a. weil hier weniger Handlungs- und Planungsbedarf besteht. Eine entsprechende Verordnung, die die Ausnahmen regeln müsste, ist aber nicht umgesetzt. Allerdings illustriert auch diese Norm die Zielsetzung des EnEfG, insbesondere Effizienzdefizite aufzuzeigen, um Handlung und Planung zu ermöglichen.

Daneben war es in Übertragung der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, aber auch schon seit Entstehung des EnEfG möglich, Teile der veröffentlichten Informationen zu schwärzen oder sie nicht vollständig preiszugeben, da der Geheimnisschutz als Ausfluss der Berufsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz Verfassungsrang hat und auch ohne explizite gesetzliche Grundlage geltend gemacht werden kann.¹⁰

Ausweiblich des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie¹¹ zur Änderung des EnEfG in der Version von Dezember 2025 zur Umsetzung der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2024/1364 DER KOMMISSION vom 14. März 2024 über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren¹² soll jetzt in § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Geschäftsgeheimnisse eingeführt werden. Diese Einschränkung betrifft nicht die Übermittlungspflicht der Daten an staatliche Stellen, sondern nur die

⁸ Erfüllung der Veröffentlichungspflicht z.B. durch Ausfüllen und Hochladen der Anlage 3 des EnEfG auf der eigenen Website; BeckOGK/Nebel, 15.1.2025, EnEfG § 13 Rn. 12.

⁹ Vgl. SZ Dossier vom 19.12.2025, <https://www.sz-dossier.de/meldungen/energieeffizienzregister-fuer-rechenzentren-verzoegert-sich-b176b930>

¹⁰ Polley, Berliner Kommentar Energieeffizienzgesetz, § 13, Rn. 14, 2024.

¹¹ Entwurf vom 1.12.2025: <https://cdn.table.media/assets/berlin/referentenentwurf-enefg.pdf>; vorheriger Entwurf Juli 2025: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-enefg.pdf?__blob=publicationFile&v=6

¹² COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2024/1364, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/HTML/?uri=OJ:L_202401364.

Veröffentlichungspflichten, die die Zugänglichkeit der Informationen für jedermann sicherstellen.

Die delegierte Verordnung zielt auf die organisatorische Umsetzung der Meldepflicht aus Art. 12 EED (umgesetzt in § 13 EnEfG) ab. Hierzu werden auf europäischer Ebene genauere Voraussetzungen getroffen. Grundsätzlich dient sie also auch dem Ziel der Zugänglichmachung, Sammlung und Aggregation von Energieeffizienzinformationen.¹³ Hinsichtlich der Veröffentlichung der Informationen in der europäischen Datenbank setzt Artikel 5 Abs. 5 der delegierten Verordnung fest, dass die gemeldeten Informationen als Geschäftsgeheimnisse behandelt werden. Hierzu verweist sie auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁴ und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG¹⁵.

Sofern der geplante § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG so umgesetzt würde, ergäben sich demnach ein gesetzlich verankerter Geheimnisschutz und ein Absehen von der Veröffentlichungspflicht in folgenden Fällen:

Wenn nach europäischem oder deutschem Recht die zu veröffentlichenden Informationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen, müssen sie nicht veröffentlicht werden.

Voraussetzung dafür ist, dass es nach europäischem oder deutschem Recht eine Rechtsgrundlage für die Festlegung und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen gibt und die Informationen die Gesetzesvoraussetzungen erfüllen.

Hinzu kommt ausweislich der Begründung zur Einführung der Geheimhaltungsmöglichkeit, dass die Ausnahme nach dem neuen § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG nur in „sehr engen Grenzen“ zum Schutz sensibler Daten die Nicht-Veröffentlichung ermöglichen soll. Auch dient die Änderung gemäß der Begründung explizit „der Klarstellung, dass neben der Pflicht zur Übermittlung der Information nach Maßgabe der Anlage 3 an den Bund, die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen für Betreiber von Rechenzentren besteht.“¹⁶ Die Veröffentlichung hat neben der Meldung der Daten also eine eigenständige und auch zentrale Funktion. Dieser Satz wurde in der Begründung in der letzten Entwurfsfassung noch einmal explizit ergänzt und stärkt die Bedeutung der individuellen Veröffentlichungspflicht.

Entgegen dem ungünstig weit formulierten Wortlaut der Norm soll es also gerade nicht ausreichen, dass eine Information grundsätzlich als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden

¹³ EG (3) und (11): „Die Informationen und wesentlichen Leistungsindikatoren sollten genutzt werden, um eine Grundlage für eine transparente und faktengestützte Planung und Entscheidungsfindung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission zu schaffen und um bestimmte wichtige Elemente eines nachhaltigen Rechenzentrums zu bewerten, darunter die Effizienz der Energienutzung, den Anteil dieser Energie aus erneuerbaren Quellen, die Wiederverwendung der erzeugten Abwärme, die Wirksamkeit der Kühlung und die Nutzung von Wasser. Zu diesem Zweck sollte auf der Grundlage der gemeldeten Informationen und der wesentlichen Leistungsindikatoren ein erster Satz von Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren festgelegt werden.“

¹⁴ Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei Informationsverlangen, es sei denn, es besteht ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung.

¹⁵ Geschäftsgeheimnisse müssen nicht als Umweltinformation herausgegeben werden, wenn sie als solche geschützt sind und es negative Auswirkungen auf berechnete wirtschaftliche Interessen geben könnte. Dies muss gegen das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Bekanntgabe abgewogen werden.

¹⁶ „In sehr engen Grenzen können die Betreiber zum Schutz besonders sensibler Daten auf die Veröffentlichung verzichten. Zudem dient die Anpassung der Klarstellung, dass, neben der Pflicht zur Übermittlung der Information nach Maßgabe der Anlage 3 an den Bund, die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen für Betreiber von Rechenzentren besteht.“, Referentenentwurf S. 6.

kann. Vielmehr müssen die Daten auch sensibel sein und die Nicht-Veröffentlichung einen Schutzzweck erfüllen, der über den bloßen Schutz von Geschäftsgeheimnissen hinaus geht. Die Ausführung, dies solle nur „in sehr engen Grenzen“ möglich sein, spricht außerdem dafür, dass die Norm restriktiv gehandhabt werden soll.

Fraglich ist nun also zunächst, welche Voraussetzungen Informationen nach europäischem und deutschem Recht erfüllen müssen, um ein Geschäftsgeheimnis darstellen zu können. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob ein Schutzzweck einschlägig ist, der bei restriktiver Handhabung die Nicht-Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG rechtfertigt.

3. Geschäftsgeheimnis nach EU-Recht

Auf europäischer Ebene kommen ausweislich des Verweises in Artikel 5 Abs. 5 der delegierten Verordnung jeweils zwei Rechtsgrundlagen in Betracht, die eine Energiekennzahl als Geschäftsgeheimnis schützen können: Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG. Beide Richtlinien verweisen auf als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen nach europäischem oder mitgliedstaatlichem Recht. Letzteres ist in Deutschland das Geheimnisschutzgesetz, das sogleich erörtert wird. Dieses beruht auf der Richtlinie (EU) 2016/943, die auf europäischer Ebene Geheimnisschutz anordnet und ähnliche Voraussetzungen formuliert. Die Änderung im Art. 5 Abs. 5 normiert daneben auch selbst einen Geheimnisschutz, der wiederum im Lichte der Verweise wie folgt zu verstehen ist.

Beide Artikel, auf die in der delegierten Verordnung verwiesen wird, enthalten einen Vorbehalt für eine Interessenabwägung zugunsten des öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung. Das öffentliche Interesse wird dabei bestimmt durch den Schutzzweck der beiden Verordnungen, die Umsetzung der Aarhus-Konvention, der Zugänglichmachung von Umweltinformationen, auch zur Durchsetzung von Umweltklagen, und der Transparenz. Ob ein „Geschäftsgeheimnis“ auf europäischer Ebene im Sinne der delegierten Verordnung also geschützt sein soll, kommt darauf an, ob nicht ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht.

4. Geschäftsgeheimnis im deutschen Recht

Im deutschen Recht sind Geschäftsgeheimnisse in § 2 Nr. 1 GeschGehG definiert. Danach liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **Information:**
Es muss überhaupt eine Information vorliegen (z. B. technisches Wissen, Kundenlisten, Geschäftsstrategien).
- **Geheimheit:**
Die Information darf nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sein – weder insgesamt noch in ihrer konkreten Kombination und Struktur für die üblichen Fachkreise.
- **Wirtschaftlicher Wert:**
Gerade weil die Information geheim ist, muss sie einen ökonomischen Nutzen haben (z. B. Wettbewerbsvorteil oder Einsparungen).
- **Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen:**
Der rechtmäßige Inhaber muss die Information aktiv schützen, etwa durch

Vertraulichkeitsvereinbarungen, Zugriffsbeschränkungen oder IT-Sicherheitsmaßnahmen.

- **Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse:**
Es muss ein nachvollziehbares Interesse daran bestehen, die Information geheim zu halten (z. B. Schutz vor Konkurrenz).
- **Unternehmensbezug (ungeschrieben):**
Die Information muss einen Bezug zu einem Geschäft oder Unternehmen haben.

In der deutschen allgemeinen Festlegung zu Geschäftsgeheimnissen in § 2 Nr. 1 GeschGehG gibt es keinen allgemeinen Abwägungsvorbehalt. Es dürfte deshalb relativ einfach sein zu begründen, dass nach deutschem Recht ein Geschäftsgeheimnis nach dieser Definition vorliegt. Für viele unternehmensinterne Informationen wäre diese Hürde also einfach zu nehmen, sofern die Informationen einen wirtschaftlichen Wert haben könnten. Ohne eine Prüfung vorwegnehmen zu wollen, scheint es wahrscheinlich, dass viele der in Anhang 3 genannten Energiekennzahlen grundsätzlich wirtschaftliche Rückschlüsse und Bewertungen zulassen und anderweitig geheimgehalten blieben. Folglich wird diese Voraussetzung keine besonders große rechtliche Hürde darstellen, ohne dass daraus aber ein Recht zur Nicht-Veröffentlichung gemäß der hier vorliegenden Fragestellung abgeleitet werden kann.

5. Schutzzumfang des geplanten § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG

Zentrale Frage hinsichtlich des Absehens von der Veröffentlichungsanforderung wird dagegen die Frage des konkreten Schutzzumfangs des neuen § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG sein. Während es eher einfach ist, unter die deutsche Definition des Geschäftsgeheimnisses zu fallen, dürfte dies für die europäische Definition schwieriger sein. Als letzten Schritt vor dem Verzicht auf die Veröffentlichung stellt sich nach dem Entwurf des § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG aber stets die Frage, ob die konkrete Information auch dem Schutzzweck unterfallen soll.

Zur Erörterung bedarf es der Auslegung der Norm. Erster Schritt der Auslegung ist stets die Wortlautbetrachtung. Daneben findet eine Betrachtung nach dem Sinn und Zweck der Norm statt, wobei insbesondere auch auf Gesetzgebungs- und Begründungsmaterialien zurückgegriffen werden kann, die die Überlegungen des Normgebers zur Zwecksetzung wiedergeben. Außerdem können systematische Erwägungen, abgeleitet aus der Stellung einer Norm im Normengefüge, oder Formulierungen zu Regel-Ausnahme-Verhältnissen das Auslegungsverhältnis beeinflussen.

Hier kommt hinzu, dass die Norm und das EnEfG auf EU-Gesetzgebung beruhen, sodass der Zweck der EU-Gesetzgebung und der vom europäischen Gesetzgeber eingeräumte Umsetzungsspielraum ebenfalls für die Auslegung maßgeblich sind.

a) Wortlaut

Der Wortlaut der geplanten Norm lautet: *(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. Von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind*

Informationen, die dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.¹⁷

Der Wortlaut des Normenentwurfs ist sehr weit gefasst. Er ermöglicht für Geschäftsgeheimnisse nach europäischem und deutschem Recht, den erweiterten Geheimnisschutz dahingehend, dass diese nur an Behörden mitgeteilt, aber nicht veröffentlicht werden müssen. Aus dem Wortlaut selbst sind keine Einschränkungen dieser Ausnahme zu entnehmen. Der Wortlaut macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass die zu veröffentlichenden Daten immer als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind, denn sonst hätte er keine explizite Ausnahme formuliert, sondern auf die Veröffentlichungspflicht verzichtet. Es muss also dezidiert geprüft werden, ob jeder einzelne Datenpunkt, der nicht veröffentlicht werden soll, ein Geschäftsgeheimnis darstellt. Sofern dies der Fall ist, suggeriert der Wortlaut bei erster Betrachtung, dass es im Ermessen des Rechenzentrumsbetreibers liege, ob die Informationen veröffentlicht werden sollen. Eine Pflicht bestünde dann jedenfalls nicht.

b) Sinn und Zweck (Telos)

aa) Normzweck im engeren Sinne

Ein Blick auf den Sinn und Zweck der Norm bedeutet die Erforschung der Steuerungsrichtung und des Regelungszwecks der Norm. § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG der geplanten Novelle knüpft hier an eine eigentlich unbedingte Melde- und Veröffentlichungspflicht an und will diese einschränken. Die Gesetzesbegründung der geplanten Novelle sieht hierzu vor, dass „in sehr engen Grenzen [...] die Betreiber zum Schutz besonders sensibler Daten auf die Veröffentlichung verzichten [können].“ Allein die Einstufung einer Information als Geschäftsgeheimnis bedeutet allerdings noch nicht, dass Daten auch „sensibel“ sind. Dies fasst der Gesetzgeber offensichtlich enger als das Geschäftsgeheimnis an sich.

Aus der restriktiven Handhabe (siehe Gesetzesbegründung) lässt sich also schließen, dass nicht alle Informationen pauschal als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden oder alle Geschäftsgeheimnisse von der Veröffentlichung befreit sein können, sondern nach wie vor ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gilt. Das gleiche Ergebnis erfolgt aus der systematischen Betrachtung der Ergänzung der Norm: Die Ausnahme für Geschäftsgeheimnisse steht als S. 2 hinter der grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht in S. 1.

Es muss also nicht nur § 2 Nr. 2 GeschGehG erfüllt sein, sondern darüber hinaus auch die Nicht-Veröffentlichung dem Schutz besonders sensibler Daten dienen. Das könnte wiederum eine Einzelfallabwägung eröffnen. In eine solche Abwägung müssten dann die Schutzzwecke des S. 1 (Veröffentlichungspflicht) und des S. 2 (Geheimnisschutz) eingestellt und abgewogen werden. Aus rein deutscher Perspektive liegt das Interesse des S. 1 in der öffentlichen Zugänglichkeit von Energieverbrauchs- und Energieeffizienzdaten von Rechenzentren. Rechenzentren verbrauchen typischerweise viel Energie und sind damit wesentlicher Aspekt der Energiewende. Die Veröffentlichung hat dabei mehrere Funktionen: Sie

¹⁷ Unterstrichen ist der neu einzufügende Teil; hier ist im Folgenden immer der Gesetzesentwurf gemeint, der derzeit die einzige Grundlage gesetzgeberischer Materialien ist. Diese Einschätzung kann sich mit zukünftigen Entwürfen oder dem schlussendlichen Gesetz noch ändern.

dient der Selbstkontrolle der Betreiber, der öffentlichen Kontrolle durch Medien, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, der Garantie einer soliden Informationsgrundlage für Monitoring und Maßnahmenvorbereitung der Politik im Rahmen energie- und klimapolitischer Maßnahmen sowie als Grundlage für einen Wettbewerb um Effizienz zwischen den Rechenzentrenbetreibern.

Demgegenüber stehen die Betreiberinteressen an der Geheimhaltung ihrer Geschäftsdaten (nun möglicherweise normiert in S. 2), aus denen sich Rückschlüsse auf andere, nicht bekannte oder nicht zu veröffentlichende Daten ziehen lassen, die entweder den Wettbewerb oder die Wirtschaftlichkeit des Betreibers negativ beeinträchtigen können. Ein Geheimhaltungsinteresse kann sich außerdem aus möglichen Sicherheitsrisiken ergeben, wenn veröffentlichte Daten genaue Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Umstände zulassen. Ein Beispiel hierfür ist die Argumentation der Betreiber, dass aus der Menge der gespeicherten Daten die Größenordnung der für einen Hackerangriff o.ä. notwendigen Datenmenge ableitbar sei.

Darüber hinaus können auch wettbewerbsrelevante Belange zu berücksichtigen sein, wenn die Veröffentlichung wettbewerbschädlich wäre oder Wettbewerber aus den Informationen Vorteile ziehen könnten. Aufgrund der expliziten Erwähnung dieser Wettbewerbsbelange (Transparenz der Effizienz für potentielle Kund:innen, s.o.) in der Gesetzesbegründung kann dies nur in Ausnahmefällen herangezogen werden.

Das EnEfG und die grundsätzliche Pflicht des § 13 EnEfG zielen also auf die Schaffung einer transparenten Datengrundlage für die gesamte Öffentlichkeit ab, sodass die Ausnahmeregelung in Abs. 1 S. 2 entsprechend eng zu verstehen wäre.

bb) Klimaschutz

Im weiteren Sinne dient das EnEfG auch dem Klimaschutz. Die Informationspflichten aus § 13 EnEfG sollen eine Tatsachenbasis für Klimaschutzpolitik und -entscheidungen bilden. Die verfassungsrechtliche Argumentation zur Steigerung des Klimaschutzes und damit einhergehender Pflichten aus dem Klimabeschluss¹⁸ betrifft allerdings direkt nur den Staat. Private sind durch die im Klimabeschluss formulierten Prinzipien zumindest nicht direkt gebunden.

Mittelbar strahlen diese Pflichten aber aus; staatliches Handeln, dass der Erfüllung gerade der Klimaschutzziele dient, wie z.B. die Informationspflichten nach § 13 EnEfG, muss entsprechend verstanden werden. Wenn also der Gesetzgeber durch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von Informationspflicht zu Geheimhaltung die klimaschutzrechtlich indizierte Privilegierung der Informationspflicht zum Ausdruck bringt, muss dies in die Abwägung der einzelnen Belange einfließen.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 18.3.2021, 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20.

cc) Umweltinformationsgesetz

In systematischer Hinsicht lohnt sich ein Blick in das Umweltinformationsgesetz (UIG). Das Umweltinformationsgesetz adressiert zwar primär öffentliche Stellen, bietet aber einen guten Maßstab für die Abwägung von privatem Geheimhaltungsinteresse einerseits und Transparenz- und Klimaschutzinteresse andererseits. Sofern Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge¹⁹ tätig sind, werden auch sie von der Auskunftspflicht umfasst. Die Informationspflicht seitens privater Akteure ist dem deutschen Recht also keinesfalls unbekannt.

Nach § 3 Abs. 1 UIG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen für jedermann. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG fallen darunter auch Informationen zu Energie und Emissionen. Dieser Anspruch kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ebenfalls zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Dies führt systematisch betrachtet zu der Situation, dass bei sturer Anwendung des neuen § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG eine Information ggf. nicht veröffentlicht werden müsste. Die Meldepflicht bliebe aber in jedem Fall bestehen. Bei einem Auskunftsverlangen durch Bürger:innen an die Behörde müsste diese aber nach § 3 Abs. 1 UIG die Informationen herausgeben, wenn eine Abwägung zum Überwiegen des Informationsinteresses kommt. Dies wäre widersinnig und zeigt, dass die Güter- und Interessenabwägung, die im UIG und auch auf europäischer Ebene²⁰ angeordnet wird, auch im Rahmen des § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG durchzuführen wäre. Insoweit läuft auch der neu eingefügte S. 3 im Entwurf ins Leere.²¹

dd) Zwischenergebnis

Auch wenn im Wortlaut keine Güter- und Interessenabwägung vorgesehen ist, müsste die Norm aufgrund teleologischer und systematischer Erwägungen dahingehend einschränkend ausgelegt werden, dass vor Befreiung von der Veröffentlichungspflicht eine Abwägung der betroffenen Interessen stattzufinden hat und nur das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses nicht ausreicht, um die Veröffentlichungspflicht entfallen zu lassen.

c) Europarechtliche Grundlage

Die europarechtliche Grundlage des Art. 12 EED, auf dem die Veröffentlichungspflicht beruht, sowie die oben ausgeführte Zwecksetzung und die Begründungserwägungen für diese Pflicht bilden die Grundlage für die europarechtskonforme Auslegung der Norm.²² Die deutsche Norm muss also mit der dahinterstehenden europarechtlichen Zielsetzung als Grundlage und Auslegungsmaxime zugleich verstanden werden. Diese ist, wie ausgeführt, die Schaffung von Transparenz und Informationsbasis für Politik, Wirtschaft, Bürger:innen und NGOs.²³ Die EED sieht in Art. 12 Abs. 2 selbst eine Ausnahme für Rechenzentren vor, die ausschließlich dem Endzweck der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes dienen,

¹⁹ § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG.

²⁰ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG.

²¹ „Eine sonstige Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen erfolgt ohne vorherige Zustimmung nur in aggregierter und anonymisierter Form.“

²² EuGH, Urt. v. 5.10.2004 – EUGH C-397/01 bis EUGH C-403/01, NJW 2004, 3547, Rn 115.

²³ Siehe näher oben unter B.I.1.

und zeichnet so vor, dass insbesondere sicherheitsrelevanten Belange geschützt werden sollen und das Veröffentlichungsinteresse überwiegen. Andere Belange werden von Art. 12 EED aber gerade nicht berücksichtigt.

Auch die europarechtliche Grundlage des Geheimnisschutzes, nämlich Art. 5 Abs. 5 der delegierten Verordnung, sieht eine Einschränkung des Geheimnisschutzes vor. Der explizite Verweis auf jeweils Art. 4 Abs. 2 der beiden Verordnungen²⁴ anstelle eines Verweises auf die allgemeine Richtlinie zum Geheimnisschutz (die deutlich weitgehender ausgestaltet ist) zeigt, dass der Geheimnisschutz sich systematisch an den in Bezug genommenen Art. 4 Abs. 2 orientieren soll. In diesen ist jeweils vorgesehen, dass Geheimnisschutz nur gewährt wird, wenn das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung z.B. zum Schutz der Umwelt, der Ergreifung rechtlicher Maßnahmen durch Private und der Transparenz hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurückbleibt.

Sofern nicht davon ausgegangen wird, dass diese Abwägung schon auf Tatbestandsebene durchgeführt werden muss (es lässt sich gut vertreten, dass andernfalls kein nach EU-Recht geschütztes Geschäftsgeheimnis vorliegt), müsste dieser Aspekt jedenfalls bei der Auslegung des § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG berücksichtigt werden.

Dies hätte die gleiche Wirkung wie die Beachtung der Gesetzesbegründung: Der Geheimnisschutz ist nur in besonderen Fällen möglich – wenn besonders sensible Daten zu schützen sind und gerade nicht die Zwecke der Veröffentlichungspflicht zum Schutz der Umwelt, der Transparenz und der Zugänglichkeit zum Recht untergraben werden, sondern das Geheimhaltungsbedürfnis überwiegt.

Auch die europarechtskonforme Auslegung gebietet also eine enge Auslegung der Ausnahme in § 13 Abs. 1 S. 2.

d) Fazit Auslegung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geplante Wortlaut des § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG system- und sinnwidrig zu weit gefasst ist. Die europarechtlichen Grundlagen der Norm, Art. 12 EED und Art. 5 der delegierten Verordnung, sehen jeweils ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Veröffentlichungspflicht bei Zurücktreten des Geheimhaltungsinteresses vor. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in den sonstigen Informationsgesetzen auf Bundesebene, insbesondere dem Umweltinformationsgesetz.

Dessen ist sich auch der Gesetzgeber bewusst, der in der Begründung zum Gesetzesentwurf auf eine enge Auslegung der Ausnahme hinweist und Ausnahmen insbesondere bei sensiblen Daten andenken will. Hier ist eine Parallele zur Ausnahme der Veröffentlichung für Rechenzentren ausschließlich für den Zweck des Bevölkerungsschutzes aus Art. 12 Abs. 2 EED zu erkennen. In diesem Lichte ist auch die Begründung zu verstehen.

²⁴ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG.

Weiterhin sollen die Informationspflichten Klimaschutz und -planung sowie den Wettbewerb im Sinne des Klimaschutzes und zugunsten einer effizienteren Energienutzung fördern.

Im Ergebnis ist die Ausnahmeregelung also sehr restriktiv auszulegen. Möchte sich ein Unternehmen darauf berufen, muss in jedem Fall eine Abwägung der widerstrebenden Interessen erfolgen, wobei regelmäßig das Veröffentlichungsinteresse überwiegen dürfte.

e) Typisierte Anwendung auf die nach Anlage 3 zu veröffentlichenden Informationen

Die Auslegung des geplanten § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG hat ergeben, dass in teleologischer Reduktion des Wortlauts und europarechtskonformer Auslegung eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Veröffentlichungsinteresse von Bürger:innen stattfinden muss. Für die nach Anlage 3 zum EnEfG zu veröffentlichenden Informationen bedeutet das folgendes, sofern überhaupt ein Geschäftsgeheimnis vorliegt:

- Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz, - *hieraus können gegebenenfalls gewisse Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit einzelner Rechenzentren gezogen werden. Da aber bei gleicher Produktivität der Stromverbrauch auch gesenkt werden kann, können keine definitiven Rückschlüsse gezogen werden, sodass diese Information nur unter ganz besonderen Umständen ein Geschäftsgeheimnis mit Schutzbedürftigkeit darstellt. Dies wäre vom Unternehmen darzulegen, die Begründungslast wäre angesichts der Wichtigkeit dieser Daten sehr hoch und nur im Ausnahmefall zu erfüllen. Diese Kennzahl ist im Gegenteil allerdings entscheidend, um energiepolitische Prognosen zu tätigen und Maßnahmen wie Netzausbau etc. zu planen. Dies gilt auch für die individuelle Veröffentlichung pro Rechenzentrum: Aufgrund ihres Stromverbrauchs haben auch einzelne Rechenzentren einen erheblichen Einfluss auf das lokale Stromnetz und den in der Gesetzesbegründung genannten „Treibhausgasemissionen“ und „Effizienzfortschritten“,²⁵ so dass, wie vom Gesetzgeber gewollt, hier das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung im Regelfall überwiegen dürfte.*
- Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 20208, - *aus dem bloßen Anteil (auch weil die absolute Menge erneuerbare Energie nicht angegeben wird) lässt sich kein absoluter Energieverbrauch ableiten – hier gibt es in der Regel also kein Bedürfnis für Geheimhaltung. Der bloße prozentuale Anteil erneuerbarer Energie ist nicht sicherheitsrelevant. Den Einfluss auf den Wettbewerb, z.B. Abwanderung von Kund:innen zur Konkurrenz mit höherem Anteil erneuerbarer Energien, ist vom Gesetzgeber gerade gewollt und kann hier keine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht begründen.*
- Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde – *auch hieraus lassen sich, da erneut nur eine Teilmenge angegeben wird, kaum Rückschlüsse auf die konkreten*

²⁵ Vgl. Referentenentwurf, S. 71, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-eneffg.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Datenmengen etc. geben. Auch wird dieser Faktor durch die Bauweise und weitere Faktoren beeinflusst und erschwert Rückschlüsse erheblich, sodass kaum ein Schutzinteresse entstehen kann. Die abgegebene Temperatur und Abgabemenge an die Umwelt ist hingegen ein wichtiger und relevanter Parameter für den Umwelt- und Klimaschutz.

- Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius – *auch hier liegt kein sicherheitsrelevantes Geschäftsgeheimnis vor, da wiederum keine tatsächlichen Rückschlüsse auf die Tätigkeit des Betreibers gezogen werden können. Ein Verzicht auf die Veröffentlichung kommt unter kaum einem Umstand in Betracht.*
- Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten und jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr – *dies ist das einzige Kriterium, bei dem regelmäßig zumindest eine Abwägung zu erfolgen hat. Denn die Menge der Daten hat den größten Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit bei geringstem Bezug zu den Umweltauswirkungen. Die Mitteilung des Datenverkehrs dürfte relevanter sein als die bloße Menge gespeicherter Daten. Da hier eine jährlich aggregierte Zahl genannt wird, lässt sie aber nur sehr begrenzte Rückschlüsse auf Momentaufnahmen zu.*
- Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 20199, des gesamten Rechenzentrums – *Ein reiner Effektivitätsfaktor, der wiederum wenige Rückschlüsse auf die Betriebsvorgänge zulässt, für Wettbewerb, Kund:innen und Öffentlichkeit aber umso relevanter ist. Hier dürfte das Öffentlichkeitsinteresse prima facie überwiegen.*
- Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 202010 - *Ein reiner Effektivitätsfaktor, der wiederum wenige Rückschlüsse auf die Betriebsvorgänge zulässt, für Wettbewerb, Kund:innen und Öffentlichkeit aber umso relevanter ist. Hier dürfte das Öffentlichkeitsinteresse prima facie überwiegen.*
- Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 202011 - *Ein reiner Effektivitätsfaktor, der wiederum wenige Rückschlüsse auf die Betriebsvorgänge zulässt, für Wettbewerb, Kund:innen und Öffentlichkeit aber umso relevanter ist. Hier dürfte das Öffentlichkeitsinteresse prima facie überwiegen.*
- Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 202012 - *Ein reiner Effektivitätsfaktor, der wiederum wenige Rückschlüsse auf die Betriebsvorgänge zulässt, für Wettbewerb, Kund:innen und Öffentlichkeit aber umso relevanter ist. Hier dürfte das Öffentlichkeitsinteresse prima facie überwiegen.*

Sofern sich aus der Kombination mehrerer veröffentlichter Faktoren Informationen ableiten lassen, die nach einer Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse dazu führen, dass ein Geschäftsgeheimnis schützenswert ist, kann das nicht zur Geheimhaltung aller Indikatoren führen. Vielmehr darf dann nur ein Indikator als geheim eingestuft werden, sodass kein Rückschluss mehr aus der Kombination mehrerer Indikatoren möglich ist. Der Rest muss veröffentlicht werden.

Die außerdem nach Anlage 3 Punkt 1 zu veröffentlichenden Eckdaten sind systematisch nicht vom Geheimnisschutz umfasst.

II. Anordnung durch Verordnung

§ 13 Abs. 2 EnEfG enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung zusätzlicher Informationspflichten, soweit diese zum besseren Vergleich der Energieeffizienzleistung von Rechenzentren und Informationstechnik erforderlich sind. Die Anordnung, dass bestimmte Kennzahlen der Anlage 3 zum EnEfG nie unter den Geschäftsgeheimnisvorbehalt fallen können, ist im engeren Wortsinn aber keine zusätzliche Information. Zwar ließe sich argumentieren, dass dies einer Informationserweiterung gleichkäme. Verordnungen, die nicht durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber, sondern die Bundesregierung selbst erlassen werden, müssen, um wirksam zu sein, immer auf einer verfassungsgemäßen Verordnungsermächtigung beruhen, die die wesentlichen Entscheidungen des Verordnungsgebers bereits vorzeichnet. Nur wenn dieser Wesentlichkeitserfordernis entsprochen wird, kann eine Verordnung erlassen werden.

Eine Verordnung, die klarstellt, dass für einige Informationen § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG nicht gelten soll, widerspricht aber dem auf europäischer und deutscher Ebene angeordneten Geheimnisschutz, der zumindest in Fällen besonders sensibler Daten greifen soll. Dies würde über die „zusätzlichen Informationspflichten“, die sprachlich auf den zuvor geregelten Geheimnisschutz folgen, hinausgehen und nicht mehr von der wesentlichen Vorbestimmung umfasst sein. Ein solches Abweichen kann nicht durch Verordnung, sondern nur durch förmliches Gesetz bzw. eine Gesetzesänderung erreicht werden.

III. Kann die Bundesregierung auf nationaler Ebene festschreiben, dass Wasser- und Energieverbrauch und Energieeffizienz von Rechenzentren nicht als Geschäftsgeheimnis gelten?

Der Gesetzgeber könnte zwar § 13 EnEfG anders fassen und insbesondere den S. 2 zum Geheimnisschutz weglassen. Doch der verfassungsrechtliche Anspruch auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird im Extremfall trotzdem greifen. Wenn Unternehmen also darlegen können, dass besonders sensible und ggf. sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht würden, muss ein Schutz von Geschäftsgeheimnissen greifen, ob er einfachgesetzlich vorgesehen ist oder nicht. Eine Abschaffung des S. 2 oder eine Klarstellung, dass dieser nicht für Wasser- und Energieverbrauch gelten soll, ist daher wenig zielführend. Die Auslegung der Norm wie oben dargestellt ist wesentlich zielführender, weil sie die Hintergründe der Norm und der widerstrebenden Interessen berücksichtigt.

Hilfreich wäre wiederum die Fassung des Wortlauts in § 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG dahingehend, dass es wirklich nur in dezidierten Ausnahmefällen zu einer Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht kommen soll. Außerdem wäre darauf hinzuwirken, ggf. einen Katalog von Gründen aufzunehmen, bei deren Vorliegen von einer Ausnahme auszugehen ist – oder zumindest Abwägungskriterien vorzugeben.

IV. Fazit und Formulierungshilfe

§ 13 Abs. 1 S. 2 EnEfG (Entwurf) wird aufgrund der durchzuführenden Auslegung im Ergebnis zu keiner Erweiterung des ohnehin schon bestehenden Geheimnisschutzes führen. Der Wortlaut ist im Entwurf system- und sinnwidrig zu weit gefasst. Die Belange, die das EnEfG schützt, werden in vielen Fällen die Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Damit dies auch im Wortlaut reflektiert wird und die

Veröffentlichung nicht erst von der Öffentlichkeit und betroffenen Bürger:innen eingeklagt werden muss, empfehlen wir folgende Abänderung des Wortlauts:

- Es sollte ein Abwägungserfordernis nach dem Vorbild des § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 UIG eingeführt werden.
- Bei Absehen von der Veröffentlichung sollte der Betreiber dieses Absehen der Behörde gegenüber begründen.
- Es sollte auch in der Norm klargelegt werden, dass die Veröffentlichung regelmäßig über die Unternehmenswebsite oder über eine öffentliche Datenbank, beispielsweise das Energieeffizienzregister für Rechenzentren gemäß §14 EnEfG, zu erfolgen hat.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John

Rechtsanwältin
Juliane Willert

/ Impressum



Diese Stellungnahme wurde von der Kanzlei Günther im Auftrag der AW AlgorithmWatch gGmbH und des Umweltinstitut München e.V. angefertigt.

Herausgeber
AW AlgorithmWatch gGmbH
Boyenstr. 41
10178 Berlin, Germany

AlgorithmWatch ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation in Berlin und Zürich. Wir setzen uns dafür ein, dass Algorithmen und Künstliche Intelligenz (KI) Gerechtigkeit, Demokratie, Menschenrechte und Nachhaltigkeit stärken, statt sie zu schwächen.

Sofern nicht anders gekennzeichnet, stehen alle Inhalte unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0). <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>